

Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungs-
planes der Gemeinden Langballig und Westerholz für das Gebiet nördlich
des Campingplatzes "Bachmann" in der Gemeinde Westerholz

1. Grundlage

Die Gemeinden Langballig und Westerholz verfügen über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan. Er wurde im Jahr 1978 wirksam. Zwischenzeitlich wurde eine 1. Änderung durchgeführt, die 1981 wirksam wurde.

2. Inhalt der Planänderung

Die Gemeinden beabsichtigen, den Flächennutzungsplan im Gemeindegebiet Westerholz zu ändern. Nördlich des Campingplatzes "Bachmann" wird ein Teilbereich der Wasserfläche (Ostsee) in eine Wasserfläche mit der Zweckbestimmung - Bojenliegefeld - umgewandelt.

Die Errichtung von Spundwänden und Molen zum Bau eines "festen Sportboothafens" ist ausgeschlossen. Aufgrund des vorhandenen flachen Wassers ist an diesem Standort nur die Einrichtung eines Bojenliegefeldes möglich.

Innerhalb der Wasserfläche soll ein Bojenfeld entstehen, das max. 50 Sportbooten einen Wasserliegeplatz bietet. Z. Z. befinden sich im angesprochenen Bereich genehmigte Einzelbojenliegeplätze.


Für das Gemeindegebiet Westerholz ist die vorgesehene Lage des geordneten Bojenfeldes die Lösung der nicht mehr genehmigungsfähigen Einzelbojenliegeplätze.

Die Gemeinde Westerholz beabsichtigt, das Bojenfeld selbst zu betreiben. Die überwiegende Zahl der Bojenplätze wird den Benutzern der angrenzenden Campingplätze zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Liegeplätze für die Wohnbevölkerung vorgehalten.

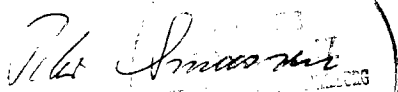
Auf dem angrenzenden Campingplatz "Bachmann" werden die nach der Sporthoothafenverordnung notwendigen Folgeeinrichtungen bereitgestellt, z. B. Sanitäreanlagen. Dies wird privatrechtlich geregelt.

Der Erläuterungsbericht wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung
Langballig vom 9.12.86
und Westerholz vom 30.10.86
gebilligt.

Langballig, den 8.1.1987


(Bürgermeister)

Westerholz, den 6.1.1987

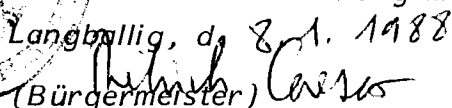

(Bürgermeister)

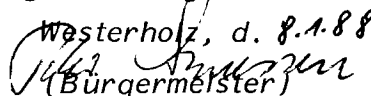
Aufgrund des Hinweises des Innenministers wird der Erläuterungsbericht wie folgt ergänzt:

Eine Zu- und Abfahrt zum Bojenfeld für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist vorhanden. Sie führt von der Kreisstraße parallel über den südlich des Bojenliegefeldes gelegenen öffentlichen Parkplatz zum Strandbereich. Die Zufahrt ist von der Kreisstraße aus betrachtet am Ende des öffentlichen Parkplatzes für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr durch eine Schranke gesperrt. Der Durchgang für Fußgänger ist geöffnet.

Durch die Schranke ist das unerwünschte Heranfahren privater Kraftfahrzeuge zum Strandbereich und zum Bojenliegefeld ausgeschlossen. Der Strandbereich gilt als Ruhezone und wird vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr freigehalten. Die nach der Sportboothafenverordnung erforderlichen Pflichtstellplätze werden auf den angrenzenden Campingplätzen vorgehalten.

Öffentliche Parkplätze stehen auf dem zuvor angesprochenen öffentlichen Parkplatz zur Verfügung. Winterlageplätze für Sportboote sind im räumlichen Zusammenhang mit dem Bojenliegefeld ausgeschlossen.

Langballig, d. 8.1.1988

(Bürgermeister)

Westerholz, d. 8.1.88

(Bürgermeister)

